

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 18. März 2025

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 3/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2024 (RABl. Nr. 7/2024), wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 67 BNatSchG“ ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 1 wird folgende Nr. 11 eingefügt:
„Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu errichten.“
- c) § 6 Abs. 2 wird in folgende Fassung geändert:
„¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 - 10 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. ³Die Vorschrift des § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 7 S. 2, 3 BayNatSchG über Ersatzzahlungen ist entsprechend anzuwenden.“
- d) Nach § 6 Abs. 2 wird folgender, neuer Absatz 2a eingefügt:
¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 11 ist eine Erlaubnis für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann.
²In der Regel werden keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorgerufen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. die Fläche, auf der die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, liegt nicht in einem Wald i.S.d. BayWaldG,
 2. die Fläche liegt nicht im Nationalpark Bayerischer Wald gem. Nationalparkverordnung Bayerischer Wald (BayWaldNatPV) vom 12. September 1997 (GVBl. S. 513, BayRS 791-4-2-U, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 277)) in der jeweils gültigen Fassung,
 3. die Fläche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet i.S.d. § 23 BNatSchG, ist kein Naturdenkmal i.S.d. § 28 BNatSchG oder geschützter Landschaftsbestandteil i.S.d. § 29 BNatSchG,
 4. die Fläche ist kein Natura 2000-Schutzgebiet gem. der Bayerischen Natura2000-Verordnung vom 19. Februar 2016 (AlIMBl. 3/2016 S. 258) in der jeweils gültigen Fassung,
 5. es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG oder geschützte Landschaftsbestandteile i.S.d. Art. 16 BayNatSchG,
 6. die Fläche ist keine rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzfläche gem. § 15 BNatSchG oder § 1a Abs. 3 BauGB, Ausgleichsfläche gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG, Fläche für Kohärenzsicherungsmaßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG, Fläche für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gem. §§ 44 Abs. 5 Satz 3, 45 Abs. 7 BNatSchG,
 7. die Fläche wurde nicht mit Naturschutzfördermitteln oder Ersatzzahlungsgeldern angekauft,
 8. die Fläche liegt in keiner Wiesenbrüter- oder Feldbrüterkulisse,
 9. die Fläche liegt nicht in einer Fläche des Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms,
 10. die Fläche liegt nicht in einem Gebiet, welches in einem Landschaftsplan als Kern- oder Vorrangfläche für den Naturschutz ausgewiesen ist,

11. die Fläche liegt

- in keinem Bereich mit einer sehr hohen Eigenart der Landschaft,
- in keinem Bereich, der aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung oder der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung ist,
- nicht im Bereich weithin einsehbarer, landschaftsprägender Landschaftsteile wie Geländerrücken, Kuppen oder Hanglagen,
- nicht im Bereich schutzwürdiger Täler oder
- nicht im Nahbereich von Aussichtspunkten.

Dabei sind eine Vorbelastung des Gebietes sowie die Größe und Einsehbarkeit der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, die Einbindung in die Landschaft und die Eingrünung zu berücksichtigen.

e) In § 6 Abs. 3 wird nach den Worten „soweit ihre Belange“ das Wort „nicht“ gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 18. März 2025
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 25. März 2025

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

- „100) in der Stadt Waldkirchen vom 25. März 2025
- 101) in der Gemeinde Hohenau vom 25. März 2025
- 102) in der Gemeinde Jandelsbrunn vom 25. März 2025“